

6. Anwendung vereinfachter Kostenoptionen

6.1

Eine Anwendung vereinfachter Kostenoptionen erfolgt gemäß Nr. 8.3 der RRL EU-Invest als

- Standard-Einheitskosten im Sinne von Art. 83 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2021/2115 für direkte Personalkosten und für Reisekosten bei vom Antragsteller angestelltem Personal,
- Pauschalsatz von 15 % für indirekte Kosten im Zusammenhang mit direkten Personalkosten gemäß Art. 54 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2021/1060.

6.2

¹Ergänzend zu den Regelungen der RRL EU-Invest sind die Einheitskostensätze für Reisekosten in Anlehnung an das Bayerische Reisekostengesetz festgelegt. ²Ausgaben für Fahrtstrecken unter 20 km werden nicht gefördert. ³Für die Berechnung der Fahrtstrecken wird die kürzeste Strecke zwischen Startpunkt und Reiseziel als zuwendungsfähig anerkannt.